



Die Stadtverordnetenversammlung  
- Ausschuss für Finanzen und  
Beteiligungen -

## Tagesordnung I Punkt 3 der öffentlichen Sitzung am 3. Juli 2024

Vorlagen-Nr. 24-F-63-0063

### **Nachhaltigkeitsberichterstattung in städtischen Gesellschaften: Neue CSRD-Richtlinien -Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD, Die Linke und Volt vom 26.06.2024-**

Am 22. März 2024 hat das Bundesministerium der Justiz den Referentenentwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Corporate Social Responsibility Directive (CSRD) veröffentlicht. Die CSRD ersetzt die bisher geltende EU-Richtlinie über die nichtfinanzielle Berichterstattung (NFRD) und bringt erhebliche inhaltliche Änderungen sowie eine Erweiterung des Anwendungsbereichs mit sich. Die neue Richtlinie gilt für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2024 zunächst für einen eingeschränkten Kreis von Unternehmen, der sukzessive erweitert wird:

- Ab dem 1. Januar 2024: Unternehmen von öffentlichem Interesse mit mehr als 500 Mitarbeiter\*innen.
- Ab dem 1. Januar 2025: alle anderen bilanzrechtlich großen Unternehmen.
- Ab dem 1. Januar 2026: kapitalmarktorientierte KMU, sofern sie nicht von der Möglichkeit des Aufschubs bis 2028 Gebrauch machen.

Gemäß § 14 Abs. 1 des Muster-Gesellschaftsvertrags (Abschnitt Q des Beteiligungshandbuchs) sind der Jahresabschluss und der Lagebericht von städtischen Gesellschaften nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen. Städtische Gesellschaften müssen daher die neuen Anforderungen der CSRD erstmals für das Geschäftsjahr 2025 umsetzen.

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten zu berichten,

- 1) bei welchen städtischen Gesellschaften die Satzung eine Rechnungslegung nach den Vorgaben für große Kapitalgesellschaften verlangt?
- 2) inwiefern bei diesen Gesellschaften für eine Umsetzung der CSRD Anforderungen bereits Vorbereitungsmaßnahmen zur Umsetzung getroffen wurden?
- 3) welche Maßnahmen zu einer einheitlichen Umsetzung der Anforderungen in den städtischen Gesellschaften eingeleitet wurden?
- 4) inwieweit können Synergien aus der Umsetzung der Nachhaltigkeitsberichterstattung für die Landeshauptstadt Wiesbaden realisiert werden?

**Beschluss Nr. 0159**

Der Antrag ist eingebracht.

Der mündliche Zwischenbericht des Magistrats (Dezernat III) wird zur Kenntnis genommen.

Es erfolgt Wiederaufnahme in die Tagesordnung, wenn das Gesetz verabschiedet wurde.

Herrn Stadtverordnetenvorsteher  
mit der Bitte um Kenntnisnahme  
und weitere Veranlassung

Wiesbaden, .07.2024

Dr. Reinhard Völker  
Vorsitzender

Der Stadtverordnetenvorsteher

Wiesbaden, .07.2024

Dem Magistrat  
mit der Bitte um Kenntnisnahme  
und weitere Veranlassung

Dr. Gerhard Obermayr  
Stadtverordnetenvorsteher

Der Magistrat  
- 16 -

Wiesbaden, .07.2024

Dezernat III  
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Christiane Hinnerger  
Bürgermeisterin